

## Richter und Gerichte / Die Hexenmeister

- Mit der Aufhebung des Paragraph 15 der Gerichtsverfassung, GVG, gaben die Gesetzgeber der BRiND, also die Besatzungsmächte 1950 zu, dass die BRD kein Staat ist.
- Wie man sehen kann, wurde dieser Paragraph in der Gerichtsverfassung nicht mehr erfüllt, und nirgendwo anders steht „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“. Somit haben wir „Privatgerichte“ oder Ausnahmegerichte.
- Ausnahmegerichte oder Privatgerichte sind nicht erlaubte Gerichte, entsprechend der Gerichtsverfassung und dem Grundgesetz. Sie enthalten uns den gesetzlichen Richter vor.
- Da wir keine gesetzlichen Richter haben sind diese Gerichte Handelsgerichte, zumindest seit dem 23.11.2007, nachdem das 2. Rechts- oder Bundesbereinigungsgesetz die Wiedereinführung von Besatzungsrecht und dem und Mangels Geltungsbereich und Inkrafttreten der Gerichtsverfassung, der Zivil-Prozessordnung und der Straf-Prozessordnung durch das 1. Rechts- oder Bundesbereinigungs-gesetz.
- GVG, StPO und ZPO wurden niemals vom Bundespräsidenten unterzeichnet, noch nach gesetzlichen Vorgaben im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.
- Das bedeutet nichts anderes, als dass jeder Richter und Justizangestellte, der die Grundlage dieser nichtigen Vorschriften nutzt zum Täter wird und nach § 829 BGB (Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen) und in Folge § 823 BGB (Schadensersatzpflicht) haftbar zu machen ist.
- In der Bundesrepublik gibt es somit weder eine “staatliche Gerichtsbarkeit” noch eine “freiwillige Gerichtsbarkeit”. Wie das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium des Innern mitteilen, ist das Bonner Grundgesetz nach wie vor gültig, daher sind “Ausnahme” oder gar “Sondergerichte” nach Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG verboten. Eine Weiterführung eines Rechtsstreites ist aus gegebenem Anlass nicht möglich und zunächst zu klären, um welche Art der Gerichtsbarkeit nach Aufhebung der “freiwilligen Gerichtsbarkeit” es sich in dieser Angelegenheit handelt. Daher ist der Legitimationsnachweis des angeschriebenen Gerichts unabdingbar.
- An „BRD-Gerichten“ sind somit keine gesetzlichen Richter nach Art. 98, Abs. 1 u. 3, GG tätig. Niemand darf aber nach § 16 GVG dem gesetzlichen Richter entzogen werden. Auch Ausnahmegerichte

sind unzulässig: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

- Selbiges finden wir in der Landesverfassung Rheinland-Pfalz im Artikel 1, Absatz1: „Jedermann hat Anspruch auf seinen gesetzlichen Richter. Ausnahmegerichte sind unstatthaft“. Art. 101, Abs. 1, GG: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“ Hier noch Artikel 6, Absatz 2 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör“. Art. 103 GG: Es gibt auch kein Gerichtsverfassungsgesetz mehr, da dieses im 1. Abschnitt „Allgemeine Vorschriften §§ 1“ weggefallen ist.

## Fragen Sie nach der Legitimation eines Richters

- „Sind Sie ein legitimierter Richter mit abgelegtem Eid?
- Auf welchen Staat haben Sie Ihren Eid abgelegt?
- Sind Sie ein rechtmäßiger Richter nach deutschem Recht?
- Betrachten Sie mich als Mensch oder als Sache/Person?
- Haben Sie einen Gerichtsverteilungsplan nach §33, 34, 43, 44 und 48 VwVfG?
- Wissen Sie, dass §15 des GVG „weggefallen“ ist, Gerichte also keine Staatgerichte mehr sind?
- Sind Sie ein Amtsträger mit Amtsausweis?
- Sind Ihnen die SHAEF-Gesetze und SMAD-Gesetze bekannt?
- Sind Sie bei einem Staats-, und nicht bei einem Privat-, Ausnahme-, oder Schiedsgericht tätig?
- Sind Sie ein Richter nach §101 GG, §16 GVG?

## Gesetz Nummer 2 SHAEF – Deutsche Gerichte

Artikel I – Zeitweilige Schließung von Ordentlichen- und Verwaltungsgerichten. „1. Im besetzten Gebiet werden die folgenden Gerichte hiermit geschlossen und ihrer Amtsgewalt für verlustig erklärt, und zwar solange bis sie ermächtigt werden, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen...

Artikel III – Ermächtigung für Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte.

5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.